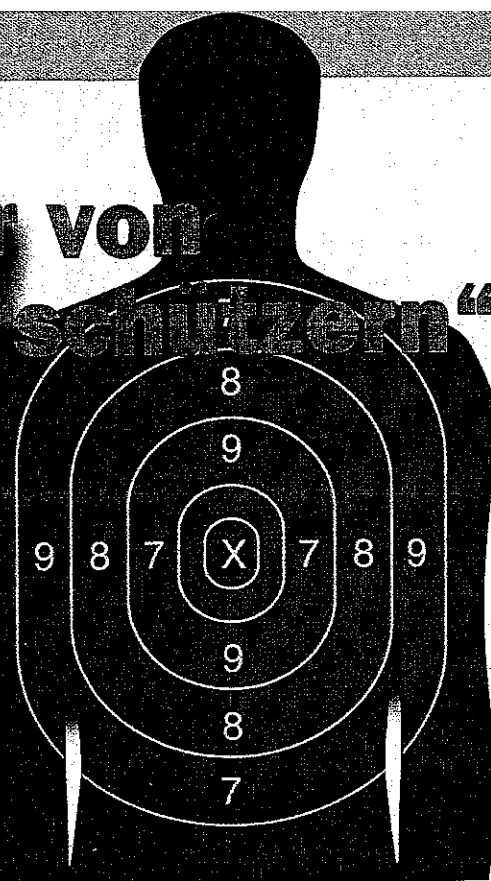


Negativpresse: Was tun?

# Im Visier von „Anlegerschützern“

**Finanzdienstleister** befinden sich oft im Sperrfeuer medialer Kritik. Sofern es sich dabei um **Rufmord-Kampagnen** handelt, können sie sich erfolgreich zur Wehr setzen.

Von Oliver Renner



Laut Bundesverfassungsgericht ist das Grundrecht des Artikels 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) verletzt, wenn ein Brancheninformationdienst eine Prozessfinanzierung irrtümlich als Bauernfängerei bezeichnet (BVerfG, Az.: 1 BvR 193/05). Zuvor hatte der Bundesgerichtshof (BGH) eine Unterlassungsklage abgewiesen.

Kein Einzelfall: Immer häufiger ist festzustellen, dass die Presse, aber auch Anwälte und Interessengemeinschaften öffentlich Warnungen sowie Negativberichterstattungen vornehmen. Anlage- und Vertriebsgesellschaften setzen sich gegen solche Berichterstattung teils erfolgreich zur Wehr. Ein Emittent muss es beispielsweise nicht dulden, dass sein Firmenname auf der Website einer Anwaltskanzlei ausdrücklich genannt wird. Das Unternehmen wird hierdurch mit dem „Makel des Unlauteren“ belegt, da der Eindruck vermittelt wird, dass ihm gegenüber die Notwendigkeit eines Tätigwerdens der Kanzlei zugunsten von Anlegern besteht.

Auch kann das Vorgehen einer Kanzlei gegen das Werberecht verstoßen. Ob dabei durch „Anlegeranschreiben“ oder über den Internetauftritt ein unerlaubtes Werben um Mandate vorliegt, ist eine Wertungsfrage. Es müsste sich bei dem Schreiben oder Homepage-Inhalten um Werbung im Sinne des Paragraphen 3b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) handeln. Weiterhin dürfen Anwälte öffentlich nicht den Ausstieg aus einer Kapitalanlagegesellschaft anraten (LG Hamburg, Az.: 324/06). Soweit in Rundschreiben, die an Anleger gerichtet sind oder dem

Internetauftritt einer Kanzlei oder Presseberichten unwahre Tatsachen- oder Verdachtsbehauptungen ohne Vorliegen von Anknüpfungstatsachen verbreitet werden, kann Unterlassen sowie Widerruf verlangt werden.

Dieser Rechtsanspruch ergibt sich aus den Paragraphen 823, 824, 1004 BGB wegen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Ein solches Verhalten stellt darüber hinaus oftmals auch eine Anschwärzung und Kreditgefährdung im Sinn des Paragraphen 824 BGB dar.

## Wie stichhaltig ist die Kritik?

Unwahre (Verdachts-)Behauptungen sind insbesondere bei emittierenden Gesellschaften oder tätigen Vertrieben in hohem Maße kreditschädigend und geeignet, deren Ansehen im Wirtschaftsleben, etwa gegenüber Investoren sowie Geschäftspartnern und insbesondere im Kreise der Anleger nachhaltig zu schädigen. Der Begriff der „Behauptung“ ist dabei weit zu fassen. Es genügen Mitteilungen in „versteckter Form“. So reicht es aus, wenn von einer bloßen Möglichkeit, einem Verdacht, einem Gerücht oder einer Wahrscheinlichkeit gesprochen wird.

Die Verwendung eines Rechtsbegriffs kann aber hierbei nur nach der genannten Entscheidung des BVerfG nur dann eine angreifbare Tatsachenbehauptung darstellen, wenn die Beurteilung nicht als bloße Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern beim Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgänge hervorruft.

Im Übrigen ist bei Werturteilen oder Meinungsäußerungen, welche die Grenze der „Schmähdiskussion“ nicht übersteigen, im Wege der „praktischen Konkordanz“ auszulegen, ob dem Recht auf Meinungsäußerung oder der Pressefreiheit sowie der Berufsausübung auf der einen Seite oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Unternehmens auf der anderen Seite der Vorrang einzuräumen ist.

Der BGH begründet die Ausdehnung des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf Unternehmen (namentlich juristische Personen) wenn und soweit diese aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen des Schutzes bedürfen. Dies hat der BGH dann angenommen, wenn der geschützte Bereich wirtschaftlicher Entfaltung streitig gemacht wird, was nur bei einer konkreten Gefahr wirtschaftlicher Nachteile oder einer Ansehensminderung der Fall sein soll (BGH, NJW 1986, 2591 [2592]).

Nur wenn wahrheitswidrig Tatsachenbehauptungen aufgestellt oder diffamierende Äußerungen im Sinne unsachlicher Schmähdiskussion geäußert werden, kann hiergegen vorgegangen werden. Letzteres ist nach Rechtsprechung des BVerfG sowie des BGH gerade zum Presserecht aber nur dann der Fall, wenn die persönliche Kränkung und Herabsetzung das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängt.

Es ist rechtlich also nicht möglich (oder auch sinnvoll), jegliche Kritik mundtot zu machen. Ein „am Markt tätiges Unternehmen setzt sich der Kommunikation und damit auch der Kritik der Qualität seines Produkts oder seines Verhaltens aus“, so das BVerfG ausdrücklich (BVerfGE 105, 252 [266]).

Wie das Gericht in der eingangs zitierten Entscheidung aber festgestellt hat, sind bei der Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit einer Äußerung die betroffenen Interessen in umfassender Abwägung zuzuordnen. Das Ergebnis lässt sich nicht generell und abstrakt vorausbestimmen. Jedenfalls muss bei Werturteilen die Meinungsfreiheit regelmäßig zurücktreten, wenn sich die Äußerung als Schmähdiskussion oder als Formalbeleidigung darstellt.



## DER AUTOR

Rechtsanwalt **Oliver Renner**, Kanzlei Wüterich Breucker, Stuttgart, ist Vorstand des Rechtsforums Finanzdienstleister e.V.